



BUNDESMINISTERIUM DES INNERN

Postzeichen (bei Antwort bitte angeben)

☎ 0 18 88

Datum

(94) gespeichert

5a - 130 210/28 II

681 - 2343/2347 10. Juni 2002

Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Deutscher Bundestag
- Petitionsausschuss -

13. JUNI 2002

Petitionsausschuss
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Vorg.							
Vors.	Leiter	Stellv.	1. St.	2. St.	Sachb.	Vorpr.	Reg.
					Os		B. b. 1/20

Betr.: Eingaben des Herrn Walter Keim, 7020 Trondheim, Norwegen, vom 21.12.2001, AZ Pet 1-14-06-298-042380 und AZ Pet 1-14-06-103-042507

Bezug: 1) Ihre Schreiben vom 22.01., 04.03. und 23.04.2002, AZ jeweils Pet 1-14-06-298-042380;
2) Ihr Schreiben vom 08.02.2002, AZ Pet 1-14-06-103-042507

Anlg.: - 3 -

Der Einsender ist ein in Norwegen lebender deutscher Staatsangehöriger. Er tritt ein für die flächendeckende Schaffung von Informationszugangsgesetzen weltweit, insbesondere aber in Deutschland. Dieses Anliegen vertritt er auf verschiedenen Ebenen, so unter anderem gegenüber dem Präsidenten der Kommission der Europäischen Union, Romano Prodi, dem Bundesministerium des Innern und der baden-württembergischen Landesregierung. Mit den vorliegenden Eingaben fordert er den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages auf, die Einbringung eines Informationsfreiheitsgesetzes in den Deutschen Bundestag unabhängig von der Bundesregierung zu veranlassen. Weiter fordert er die Übersetzung von Empfehlungen des Europarats ins Deutsche sowie die Zugänglichmachung dieser Texte.

Die Koalitionsvereinbarung vom 20. Oktober 1998 sieht ein allgemeines Informationsfreiheitsgesetz vor. Damit sollen die Transparenz der Verwaltung erhöht und die demokratischen Beteiligungsrechte der Bürgerinnen und Bürger gestärkt werden. Ein entsprechender Entwurf ist im Bundesministerium des Innern vorbereitet worden. Die in

111 95

dem Entwurf vorgesehenen Regelungen sollen nach dem Willen der Koalitionsparteien in der nächsten Wahlperiode wieder aufgegriffen werden.

Hingewiesen sei darüber hinaus auf folgende Aspekte:

Auf europäischer Ebene wurde im Mai 2001 die sogenannte Transparenzverordnung (Verordnung Nr. 1049/2001) verabschiedet, die den Zugang zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission regelt. Der Europarat in Straßburg hat am 21. Februar 2002 eine Empfehlung zum freien Zugang zu amtlichen Informationen verabschiedet (Empfehlung Rec (2002) 2). Darin wird den Regierungen der Mitgliedstaaten empfohlen, sich in Recht und Praxis vom Prinzip des freien Zugangs zu offiziellen Dokumenten leiten zu lassen. Eine Pflicht zur Umsetzung oder zur Schaffung entsprechender eigener Regeln für die jeweiligen Mitgliedstaaten entsteht jedoch aus beiden Dokumenten nicht.

Auf Länderebene gibt es bisher Gesetze über Akteneinsicht und Informationszugang in den vier Bundesländern Brandenburg (1998), Berlin (1999), Schleswig-Holstein (2000) und Nordrhein-Westfalen (2001).

Im Übrigen ist festzuhalten, dass es auch auf der Ebene des Bundes Rechte auf Zugang zu behördlichen Dokumenten gibt. Für den Bereich der Umweltangelegenheiten ist Grundlage das Umweltinformationsgesetz von 1994. Darüber hinaus bestehen Zugangsrechte auf Grund einer Vielzahl von speziellen Regelungen, so etwa auf Grund des Stasi-Unterlagengesetzes, des Verwaltungsverfahrensgesetzes, des Sozialgesetzbuchs X, des Bundesdatenschutzgesetzes und des Melderechtsrahmengesetzes. Auch außerhalb des Geltungsbereichs dieser speziellen Regelungen ist in Deutschland der Informationszugang möglich.

Macht der Antragsteller ein berechtigtes Interesse geltend, gewährt die Behörde den Informationszugang nach pflichtgemäßem Ermessen.

Im Auftrag
bgl.
Dr. Schnapauff



Beglaubigt:

Handwritten signature
Angestellter